

Richtlinien der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 1991 für die Verteilung der Finanzausgleichsmittel des Bundes nach § 21 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 1989

1. Soweit nach Durchführung des Verteilungsvorganges gemäß § 21 Abs. 6 FAG 1989 dem Land Niederösterreich noch Finanzausgleichsmittel zur Verfügung stehen, sind diese gemäß § 21 Abs. 7 erster Satz FAG 1989 auf jene Gemeinden aufzuteilen, welche die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Z. 1 FAG 1989 erfüllen und deren Finanzkraftkopffquote unter dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Größenklasse gemäß § 21 Abs. 2 Z. 2 FAG 1989 liegt.

2. Die individuelle Gemeindekopffquote wird errechnet aus der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 4 FAG 1989 zuzüglich einer im laufenden Kalenderjahr erhaltenen Finanzausgleichsmittel gemäß § 21 Abs. 6 FAG 1989 geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde.
Die Summe der Finanzkräfte gemäß § 21 Abs. 4 FAG 1989 der Niederösterreichischen Gemeinden für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden berechnet, bildet die Landesdurchschnittskopffquote.

Bei der Ermittlung der Landesdurchschnittskopffquote sind Finanzausgleichsmittel gemäß § 21 Abs. 6 FAG 1989 nicht anzurechnen.

3. Die Finanzausgleichsmittel sind auf die nach Z.1 in Betracht kommenden Gemeinden in folgender Weise aufzuteilen:
Zunächst erhält die finanzschwächste Gemeinde jenen Betrag, der erforderlich ist, um ihre Gemeindekopffquote auf die Gemeindekopffquote der zweitschwächsten Gemeinde anzuheben. Dann erhalten diese Gemeinden jenen Betrag, der erforderlich ist, um ihre Gemeindekopffquote auf die Gemeindekopffquote der nächsthöheren Gemeinde anzuheben.
Dieser Vorgang wird solange wiederholt, als Mittel zur Verfügung stehen.